

Anzeige zur Durchführung eines Brauchtumsfeuers

Auflage: Zulässig ist grundsätzlich die Verbrennung von unbehandeltem, trockenem Brennholz, Baumstämmen und Strauchschnitt. Beschichtete und behandelte Hölzer sowie sonstige Abfälle wie z.B. Altreifen oder die Verbrennung von Mineralölprodukten sind verboten! Das Brennmaterial muss so trocken sein, dass es unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennt. Die Anzeige erfolgt **mindestens 14 Tage im Vorfeld**.

Die Höhe und der Durchmesser von Brauchtumsfeuern ist auf jeweils 2 Meter beschränkt. Bei einer vorgesehenen Beaufsichtigung durch die örtliche Feuerwehr kann die Ordnungsbehörde in Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr davon abweichen.

HINWEISE:

Einhaltung der Mindestabstände:

- **150 m** von Bundesautobahnen und entsprechend ausgebauten Fernverkehrsstraßen, zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder mit Druckgasen, zu Betrieben in denen explosionsgefährliche Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden
- **100 m** von Naturschutzgebieten, Wäldern, Mooren und Heiden
- **100 m** von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, Zelt- oder Lagerplätzen
- **50 m** von sonstigen Gebäuden und sonstigen öffentlichen Verkehrswegen
- **20 m** von Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Schutzpflanzungen, Naturdenkmälern und nicht abgeernteten Getreidefeldern
- **10 m** zu Grundstücksgrenzen
- **4 km** im Umkreis um den Startbahnbezugspunkt von Verkehrslandeplätzen, Sonderlandeplätzen und Segelfluggeländen ist das Verbrennen nur mit Zustimmung der örtlichen Luftaufsichtsstellen oder Flugleitungen zulässig

Wenn innerhalb der oben aufgeführten Mindestabstände brennbare Gegenstände oder Pflanzen vorhanden sind, ist ein Sicherheitsstreifen von 5 m Breite durch Umpflügen oder Fräsen anzulegen, damit ein Übergreifen des Feuers vermieden wird. Ein 5 m breiter Sicherheitsstreifen ist erforderlich und wird angelegt. Der vorgesehene Untergrund ist vorab mit Sand, Kies oder Steinen abzudecken, sofern es sich nicht bereits um einen besandeten oder bekiesten Platz handelt. Die Feuerstelle darf erst am Tage des Anzündens aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.

Bei aufkommendem starkem Wind oder wenn durch starke Rauchentwicklung eine Verkehrsbehinderung oder eine erhebliche Belästigung der Allgemeinheit eintritt, ist das Feuer umgehend zu löschen. Dazu und zur Beseitigung einer eventuellen Brandausbreitung sind im Bereich des Feuers ausreichende und geeignete Löschmittel bzw. Löschgeräte bereitzuhalten. Bei Bekanntgabe von Waldbrandalarmstufen ist das Entzünden von Brauchtumsfeuer generell verboten.

In Kenntnis der Bestimmungen der §§ 2 und 3 der Verordnung über die Anforderungen an das Verbrennen landwirtschaftlicher Abfälle zeige ich ein geplantes Zweckfeuer an und mache dazu folgende Angaben (**bitte ausfüllen**):

Datum der Durchführung	
Uhrzeit von – bis	

Es handelt sich um eine	☐ Private ☐ Öffentliche Veranstaltung
Veranstalter (Organisation, Verein)	
Anschrift	
Verantwortliche Person mit Anschrift Telefon / eMail	
Aufsichtsperson mit Anschrift Telefon / eMail Geburtsdatum	
ggf. weitere Aufsichtsperson mit Anschrift Telefon / eMail Geburtsdatum	
Lagebezeichnung und genaue Beschreibung	
Art des zur Verbrennung vorgesehenen Brennmaterials	
Menge des zur Verbrennung vorgesehenen Brennmaterials in m ²	
Angabe zur voraussichtlichen Höhe und dem Durchmesser des Feuers in m	
Zur Gefahrenabwehr (z.B. Kontrolle des Feuers, Vorhalten eines Feuerlöschers, Handy für Notruf) sind folgende Vorkehrungen vorgesehen	

Der Antragsteller erklärt mit Unterschrift, dass die Anforderungen an die Anzeige, Durchführung und Gefahrenabwehr bei Brauchtumsfeuern bekannt sind und beachtet werden. Den Link zu den gültigen Verordnungen finden Sie unter www.gemeinde-loehnberg.de

Datum / Unterschrift